

SGB II

Arbeitshilfe Darlehen § 16 Abs. 4

Stand: 01.08.2006

Zentrale – S22 – II-1206

§ 16 SGB II

Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II

Hinweise zu § 16 Abs. 4 SGB II

Darlehen

Als Anlage ist die mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmte Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit (Stand August 2006) beigefügt. §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des SGB II.

Die Arbeitshilfe wurde an die Änderung durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundversicherung für Arbeitsuchende - Fortentwicklungsgesetz (BGBl I Nr. 36 vom 25.07.2006), das am 01.08.2006 in Kraft tritt, angepasst. Die Änderungen zur vorherigen Arbeitshilfe (Stand: März 2005) sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.



**Gesetzestext und Durchführungshinweise zu
Darlehen für Eingliederungsleistungen**

nach § 16 Abs. 4 SGB II

Inhaltsübersicht

Nr.	Bezeichnung	Seite
	Gesetzestext	3
1.	Allgemeines	5
2.	Anwendungsvoraussetzungen	5
2.1	Ausschlüsse	5
2.2	Weitere Voraussetzungen	5
3.	Darlehensbestimmungen	6
4.	Verfahrenshinweise	6

§ 16

Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421i, 421k und 421m des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen.

Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend.

Die §§ 8, 36, 37 Abs. 4 und § 41 Abs. 3 Satz 4 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden. Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3a und § 243 Abs. 2 des Dritten Buches können in Höhe der Gesamtkosten gefördert werden.

Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Struktur Anpassungsmaßnahmen gleich.

(1a) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.

(1b) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind; die weiteren Leistungen dürfen die Leistungen nach Absatz 1 nicht aufstocken. Zu den weiteren Leistungen gehören insbesondere

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung,
5. das Einstiegs geld nach § 29,
6. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

(3) Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1

als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung nach den Absätzen 1 bis 3 , kann sie durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

1. Allgemeines

(1) Steuerfinanzierte Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit sollen bei begrenzten Finanzmitteln nur denen zugute kommen, die nicht selbst über ausreichende Mittel verfügen. Bei Entfallen der Hilfebedürftigkeit bedeutet dies grundsätzlich den Wegfall der Förderung. Eine Weiterförderung von Maßnahmen aus Steuermitteln auf Darlehensbasis ist nur nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 4 möglich. **Zielsetzung**

(2) Der Fallmanager/ persönliche Ansprechpartner entscheidet über die Gewährung eines Darlehens nach § 16 Abs. 4. Die maßgeblichen Entscheidungsgründe sind schriftlich zu dokumentieren. **Entscheidung/ Dokumentation**

2. Anwendungsvoraussetzungen

2.1 Ausschluss

(1) Leistungen, die ihrem Zweck nach die Hilfebedürftigkeit unmittelbar beenden sollen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des § 16 Abs. 4. **Eingliederungsleistung**

(2) Einmalige Eingliederungsleistungen fallen nicht unter den Anwendungsbereich des § 16 Abs. 4. **Einmalige Leistungen**

(3) § 16 Abs. 4 ist nur auf Leistungen/ Maßnahmen anzuwenden, bei denen der Erwerbsfähige unmittelbarer Adressat ist (z.B. Bildungsgutschein); Leistungen an Arbeitgeber (z.B. EGZ) oder Träger (z.B. ABM, AGH) fallen nicht darunter. **Leistungen an Arbeitgeber u. Träger**

2.2 Weitere Voraussetzungen

(1) Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1, wer seinen Lebensunterhalt, **seine Eingliederung in Arbeit** und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit i.S.d. § 16 Abs. 4 entfallen ist, sind daher die Kosten der Eingliederungsmaßnahme in Arbeit mit einzubeziehen. **Entfallen Hilfebedürftigkeit**

(2) In einer Bedarfsgemeinschaft von zwei erwerbsfähigen hilfebedürftigen Ehegatten (Bedarf 622 € Regelleistung, 400 € KdU, Gesamtbedarf 1022 €) nimmt der Ehemann an einer Fortbildung teil. Die Teilnahmekosten betragen 600 € monatlich. **Beispiel**

Die Ehefrau nimmt eine Beschäftigung auf. Das zu berücksichtigende Einkommen (§ 11 SGB II) beträgt 1200 € monatlich, so dass keine Leistungen zum Lebensunterhalt mehr gezahlt werden.

Berechnung:	Bedarf	1022 €
	Bedarf Maßnahme +	<u>600 €</u>
	Gesamtbedarf i.S.d. § 9 Abs. 1 =	1622 €

Ergebnis: Die Hilfebedürftigkeit wird i.S.d. § 16 Abs. 4 **nicht** beseitigt. Es erfolgt eine Weiterförderung als Zuschuss.

(3) Eine Anwendung des § 16 Abs. 4 kommt nur bei einem voraussichtlich dauerhaften Entfallen der Hilfebedürftigkeit bis zum Ende der Maßnahme in Betracht. Entfällt die Hilfebedürftigkeit nur kurzzeitig (z.B. wegen des Vorliegens einmaliger Einnahmen) ist der Anwendungsbereich des § 16 Abs. 4 nicht eröffnet. **Dauerhaftes Entfallen**

(4) Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind neben Höhe und Dauer der Darlehensgewährung z.B. auch die bei einem eventuellen Abbruch bisher angefallenen Kosten zu berücksichtigen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist zu dokumentieren. **Wirtschaftlichkeit**

(5) Die Prognose, ob die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abgeschlossen werden wird, obliegt der Beurteilung des Fallmanagers im Einzelfall. Bei der Entscheidung sind die unterschiedlichen Erfolgsdimensionen (z.B. Durchhalten bis Maßnahmeende, Prüfung, Integration) zu berücksichtigen. **Erfolgreicher Abschluss**

(6) Die Darlehensgewährung setzt das Einverständnis des Betroffenen und einen formlosen Antrag voraus. **Einverständnis des Betroffenen**

3. Darlehensbestimmungen

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 vor, kann eine Darlehensgewährung im Rahmen einer Ermessensentscheidung erfolgen. Bei der Entscheidung über die Darlehensförderung sind die Umstände des Einzelfalles (z.B. vorhandenes Vermögen, arbeitsmarktliche Gesichtspunkte) zu berücksichtigen. **Ermessen**

(2) Die Gewährung des Darlehens kann von Sicherheiten abhängig gemacht werden. **Sicherheiten**

(3) Die Förderung erfolgt als zinsloses Darlehen; im Übrigen sind die Darlehensmodalitäten hinsichtlich Höhe, Laufzeit und Rückzahlung im Einzelfall festzulegen. **Umfang**

4. Verfahrenshinweise

(1) Über die Bewilligung oder Ablehnung des Darlehensantrages ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. **Bescheid**

(2) Die Erfassung der Förderfälle ist nach Bereitstellung entsprechender Erfassungsmöglichkeiten zeitnah im IT-Verfahren coSach.NT vorzunehmen. Die statistische Auswertung erfolgt über das BA-DataWarehouse auf Basis der in coSach.NT erfassten Daten. **coSach.NT**

- (3) Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt ausschließlich über **FINAS-HB** das IT - Verfahren FINAS – HB.
- (4) Die Darlehensabwicklung erfolgt über den jeweiligen Zuschuss- **Buchungsstel-**
titel. Nach dem Buchungsplan fließen Einnahmen den Ausgaben **le**
zu. Rückzahlungen sind beim Ausgabetitel zu buchen.
- (5) Die Durchführungsanweisungen zum Forderungseinzug (DA- **Forderungs-**
FE) sind entsprechend anzuwenden. Die Sollstellung erfolgt über **einzug**
das Fachverfahren FINAS-KF (s. HE/GA Aktuell 60/2004).
- (6) Die für das Darlehen maßgeblichen Unterlagen sind 5 Jahre **Aufbewah-**
über das Ende der Darlehensrückführung hinaus aufzubewahren. **rungszeit**
Die zahlungsbegründenden Unterlagen sind der Leistungsakte
zuzuführen.